

Märkische Schweiz

22. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 30. November 2017

Ausgabe 12/2017 – Woche 48

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Amtsausschusses vom 13.11.2017 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2018 Seite 1
- Beschlüsse der 38. Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 27.09.2017 Seite 2
- Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 18.10.2017 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (StpS) Seite 4

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin der Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme Seite 4
- Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Garzau, Kienbaum und Werder Seite 9

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 10
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 10
- Allgemeine Informationen Seite 13
- Veranstaltungskalender Seite 15
- Werbung Seite 19

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse der 16. Sitzung des Amtsausschusses vom 13.11.2017

Öffentliche Sitzung

Beschluss 16-01-2017

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2018 vom 13.11.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.11.2017

Böttche
Amtsdirektor

Haushaltssatzung Amt Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 13.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.142.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.620.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.686.600,00 €
Auszahlungen auf	4.171.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.096.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.223.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	590.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	947.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:

- allgemeine Amtsumlage 28,2077 v. H. der Umlagegrundlage
- investive Amtsumlage 4,2923 v. H. der Umlagegrundlage

2. Die Amtsumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

28.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -477.700,00 € auf -527.700,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.11.2017.

Böttche
Amtdirektor

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 38. Stadtverordneten- versammlung vom 27.09.2017

Öffentliche Sitzung

Beschluss 38-01-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zum 01.01.2018.

Für die Versorgung der nicht von der Satzung betroffenen Grundschüler (hier zählen die Vorschriften des Schulgesetzes) mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird beschlossen, ebenfalls 1,90 € als Preis pro Essen analog Hortkinder festzulegen, um eine Gleichbehandlung in der finanziellen Belastung zu ermöglichen.

Bis zur Neuausschreibung der Essenversorgung wird der derzeitige Caterer dienstleistend im Auftrag der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) tätig sein. Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 38-02-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bei Erhalt einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) bzw. LEADER-Mitteln folgende Maßnahmen des Gesamtprojektes „Kneipp-Bildungs- und Kreativitätszentrum“ mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen i. H. v. 1.561.600 € umzusetzen:

1. Umbau Begegnungszentrum im Schulgebäude,
2. Sanierung und Anbau Turnhalle,
3. Gestaltung der Außenanlagen inkl. Zuwegung und Parkplätze.

Das Projekt ist im Haushaltsplan 2018 aufzunehmen (Zuwendung: 1.171.200 €, Eigenmittel: 390.400 €, vorbehaltlich der noch zu ermittelnden Kosten für die Außenanlagen).

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 38-03-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine geldwerte Zuwendung in Höhe von 2.500,00€ für den JFV Chance e.V. zur Deckung von Eigenanteilen für das in seiner Trägerschaft befindliche LEADER Projekt: „Ideenwerkstatt – Bildung vor“ mitgestalten.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 38-04-2017

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf (Kartenmaterial) mit folgenden Änderungen:

Kartenmaterial der SVV einschließlich Ergänzung für Hasenholz

2. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den vorgelegten Entwurf (Textteil) ab.

Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass der Musterentwurf der Verordnung für LSG zur Anwendung kommt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss 38-05-2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Interessenbekundungsverfahren.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 38-06-2017

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Vergabeentscheidung des Amtes zum Bauvorhaben Neubau Kneipp-Kita, Los 1-Stützmauer

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung vom 18.10.2017

Öffentliche Sitzung**Beschluss 39-01-2017**

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den 1. Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung.

Der 1. Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist nach § 87 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss 39-02-2017**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Vergabeentscheidung des Amtes zum Bauvorhaben Neubau Kneipp-Kita, Los 2 - Rohbau

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 39-03-2017

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Eilentscheidung des Amtes vom 10.10.2017 für Buckow (Märkische Schweiz) - Instandsetzung Lindenstraße 56 – 59

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

öffentliche Bekanntmachung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 27.09.2017

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und der §§ 1 (2) und 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) eine warme Mittag Mahlzeit zur Verfügung.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.

§ 2 Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft können an Dritte übertragen werden, die im Namen und im Auftrag der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) tätig werden.

Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird als Gebühr erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit in:

Kinderkrippen/Kindergärten	1,80 € je
Portion und Tag und	
Hort	1,90 € je
Portion und Tag.	

§ 6 In Kraft treten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 28.09.2017

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

**über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Satzung über
die Herstellung notwendiger Stellplätze
und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (StpS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer Sitzung am 18.10.2017 den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (StpS) (Beschluss-Nr. 39-01-2017) bestätigt.

Vor dem Erlass der Satzung als örtlichen Bauvorschrift wird den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat gemäß § 87 Absatz 8 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gegeben.

Der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Einsicht in den Entwurf der StpS in der Zeit vom:
11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018

im Amt Märkische Schweiz, Raum 03/04, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags – freitags 09:00 -12:00 Uhr
dienstags auch 13:00 -18:00 Uhr
donnerstags auch 13:00 -16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 65-963) gegeben.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Buckow / aktuelles über folgenden Link veröffentlicht:

http://www.amt-maerkische-schweiz.de/cms/front_content.php?idcat=102

Während der Auslegungszeit können von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben

werden, über die die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in öffentlicher Sitzung abschließend entscheidet. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis 19.01.2018 (Posteingang) zu senden.

Hinweise:

Im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB (vgl. § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg VwVfGBbg)) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der elektronische Zugang zur Verwaltung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) – Amt Märkische Schweiz, Der Amtdirektor für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation (E-Mail) zwischen natürlichen/juristischen Personen des privaten/öffentlichen Rechts und der Verwaltung derzeit nicht eröffnet ist.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorentwurfs nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aufgrund der gesetzlichen Feiertage am 25.12.2017, 26.12.2017 und 01.01.2018 bleibt das Amt Märkische Schweiz geschlossen. Darüber hinaus bleibt das Amt am 27.12.2017, 28.12.2017 und am 29.12.2017 geschlossen.

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

**öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Garzau-Garzin:**

**Satzung über die Benutzung eines Platzes
in einer kommunalen Kindertagesstätte
und die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme in der Gemeinde Garzau-Garzin vom 09.10.2017 (Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I, S. 1802) des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (Vgl./17, [Nr. 17]), und der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Garzau-Garzin folgende Kita-Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Garzau-Garzin erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befinden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines privatrechtlich gestalteten Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Garzau-Garzin.
- (2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG sind beim Jugendamt des jeweiligen Wohnortkreises des Kindes zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist dem Amt Märkische Schweiz vorzulegen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen. An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag-Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.
- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden folgende Kinder betreut:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (als Kindergartenkinder)
 - c) Kinder in der Grundschule (als Hortkinder)
- (7) Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.
- (8) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung ist in der Kindertagesstätte vorzulegen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein.
- (9) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita Garzau. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Sollte trotz Schließzeit Bedarf an einem Kitaplatz bestehen, ist dies dem Amt Märkische Schweiz, Sachgebiet Kindertagesstätten, mitzuteilen. Bei freien Kapazitäten und ausreichend Personal kann ein Ausweichplatz in einer anderen Kita des Amtes Märkische Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der

Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern mit der Abmeldung beim Erzieher. Sollte das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ist auch notwendig, wenn das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser.

- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch

die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird;
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet;
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt; -sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer Krankheit, die im Infektionsschutzgesetz erfasst ist oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
- (5) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn: -die Personensorgeberechtigten/Eltern den Wohnsitz wechseln; -das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert; -sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6, Abs. 3. Beitragsfrei ist der Monat August eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenerhebung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (5) Die Gebühren werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine kommu-

nale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern des zu betreuenden Kindes, dem Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 (Gebührentabellen), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

a) Es werden bei:

1 unterhaltsberechtigtem Kind	100 v. H.
2 unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.
3 unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.
4 und mehr unterhaltsberechtigte Kinder	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

b) Der monatliche Mindestbeitrag wird je unterhaltsberechtigtem Kind und Betreuungsumfang für

-Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr) auf	21,00 €
-Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) auf	16,00 €
-Hortkinder auf	13,00 €

festgesetzt.

- (2) Bei einer Betreuungszeit über oder unterhalb der Zeit der gesetzlichen Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr entsprechend zu erhöhen oder zu mindern:

Kinder bis zur Einschulung:

4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	70 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	100 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	110 v. H.
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	120 v. H.
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	130 v. H.
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	140 v. H.
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	150 v. H.
12 Stunden bzw. 60 Wochenstunden	160 v. H.

Grundschulkinder:

2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	50 v. H.
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	70 v. H.
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	100 v. H.
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	110 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	120 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	130 v. H.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters werden im Monat des Geburtstages an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr im Folgemonat wirksam.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder ähnliches kann auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen die Gebühr erlassen werden. Urlaubstage werden ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (5) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Wird die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, ist eine zusätzliche

Gebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangene Stunde zu entrichten.

- (7) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Gesamtzeitraum der Ferien nicht überschritten, erfolgt keine zusätzliche Gebühr. Wird die Betreuungszeit darüber hinaus in Anspruch genommen, wird für die Mehrstunden insgesamt eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. An schulfreien Tagen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (8) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Eltern-einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 9 Buchst. d) hinzugerechnet. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die geltenden Regelsätze der Brandenburger Tabelle angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (9) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Als Werbungskosten im Sinne dieser Satzung gelten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b) Bei Selbständigen das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung bei selbständiger Tätigkeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen inklusive Summensaldenliste oder Bescheinigung eines Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen.

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

d) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten bzw. das Elternteil und das zu betreuende Kind.

e) Einkommen nach dem SGB II und III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld.

f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz.

g) Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

h) Renten

- (10) Folgende Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt:

- a) Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld);
- b) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen;
- c) Kindergeld

d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

- (11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.

- (12) Verringert sich das anzurechnende Einkommen der Eltern nachweislich im laufenden Jahr, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung der Gebühr

ab Antragsmonat.

- (13) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen der Eltern im laufenden Jahr, erfolgt die Neuberechnung ab dem Monat der Einkommenserhöhung.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen. Die Aufforderung erfolgt durch Elternbrief zum Jahresbeginn. Es erfolgt eine Rückrechnung jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres.

Geeignete Einkommensnachweise können sein:

- Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, der Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.
- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Träger behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr kann das Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld. Bei Bekanntgabe des Einkommens nach dem 31.03. werden das erhaltene sowie das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres herangezogen wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (4) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, kann die errechnete Gebühr um 30 v. H. erhöht werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Erhöhung des Einkommens von mehr als 10 v. H., Veränderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten Kinder) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 8 Kostenübernahme / Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Gebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, soll der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland durch die Beitragspflichtigen zu stellen.

§ 9 Festsetzung des Höchstsatzes

- (1) Der monatliche Höchstsatz für die Mindestbetreuung wird je Altersstufe wie folgt festgesetzt:
Krippe 210,00 €
Kindergarten 200,00 €
Hort 190,00 €
- (2) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus

ist die festgesetzte Gebühr um 10 v. H. zu erhöhen, maximal bis zu einer Höhe von:

Krippe 220,00 €
Kindergarten 210,00 €
Hort 200,00 €

§ 10 Festsetzung eines "mittleren Beitrages"

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern ist ein "mittlerer Beitrag" festzusetzen. Der "mittlere Beitrag" wird auf monatlich 60,00 € festgesetzt.

§ 11 Gebührenerhebung für Gastkinder

- (1) Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal können zeitweilig Gastkinder betreut werden. Dafür ist ein Tagessatz während der Mindestbetreuung zu zahlen.
- (2) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter eine Gebühr von 20,00 € für Kinder im Hortalter eine Gebühr von 15,00 €
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (5) Eine entsprechende Vereinbarung ist für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 12 Gebührenerhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel 2 Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 4 Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr. In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 13 Verpflegung

Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgt über die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 17 KitaG). Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die Festsetzung des Essengeldes erfolgt durch den Träger der Einrichtung.

§ 14 Öffnungszeiten/Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einen Tag geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Zeitpunkt des Fortbildungstages rechtzeitig informiert. Die Kita ist geschlossen, wenn ein Brückentag vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag liegt.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Amt Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn die Gebührenschuldner: a) ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind; b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben; c) gegen die Regelungen der Ver-

tragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.

- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen und eine Kopie beim Amt Märkische Schweiz vorzulegen.

§ 16 Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 17 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall hat die Schule Sorge zu tragen. Ausnahmen sind zwischen Schul- und Hortleitung abzustimmen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 Bbg-KVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder unterliegen dem Datenschutz (Rechtsgrundlage SGB VIII, §§ 61 ff und KitaG § 17). Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kita sowie der Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 20 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Garzau-Garzin vom 14.07.2008 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.10.2017

Böttche Amtsdirektor
Anlagen Gebührentabellen

Anlage 1

Krippenkinder (0 Jahre bis unter 3 Jahre)

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen (Netto)	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	€		Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €
bis	7.500,99		21	21	21	21
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	3,40%	21	21	21	21
bis	12.500,99	3,40%	35	32	25	21
von	12.501,00	3,60%	38	34	26	21
bis	17.500,99	3,60%	53	47	37	26
von	17.501,00	3,80%	55	50	39	28
bis	22.500,99	3,80%	71	64	50	36
von	22.501,00	4,00%	75	68	53	38
bis	27.500,99	4,00%	92	82	64	46
von	27.501,00	4,20%	96	87	67	48
bis	32.500,99	4,20%	114	102	80	57
von	32.501,00	4,40%	119	107	83	60
bis	37.500,99	4,40%	138	124	96	69
von	37.501,00	4,60%	144	129	101	72
bis	42.500,99	4,60%	163	147	114	81
von	42.501,00	4,80%	170	153	119	85
bis	47.500,99	4,80%	190	171	133	95
von	47.501,00	5,00%	198	178	139	99
ab	51.000,00	5,00%	HS 210	189	147	105

Höchstsatz (HS) bis 6 Stunden = 210,00 €/Kappungsgrenze Höchstsatz (HS) über 6 Stunden = 220,00 €/Kappungsgrenze
Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 2

Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung) Anlage 2

	Jahreseinkommen (Netto)	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	€		Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €
bis	7.500,99		16	16	16	16
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,60%	16	16	16	16
bis	12.500,99	2,60%	27	24	19	16
von	12.501,00	2,80%	29	26	20	16
bis	17.500,99	2,80%	41	37	29	20
von	17.501,00	3,00%	44	39	31	22
bis	22.500,99	3,00%	56	51	39	28
von	22.501,00	3,20%	60	54	42	30
bis	27.500,99	3,20%	73	66	51	37
von	27.501,00	3,40%	78	70	55	39
bis	32.500,99	3,40%	92	83	64	46
von	32.501,00	3,60%	98	88	68	49
bis	37.500,99	3,60%	113	101	79	56
von	37.501,00	3,80%	119	107	83	59
bis	42.500,99	3,80%	135	121	94	67
von	42.501,00	4,00%	142	128	99	71
bis	47.500,99	4,00%	158	142	111	79
von	47.501,00	4,20%	166	149	116	83
bis	52.500,99	4,20%	183	164	128	91
von	52.501,00	4,40%	192	173	134	96
ab	55.000,00	4,40%	HS 200	180	140	100

Höchstsatz bis 6 Stunden = 200,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsatz über 6 Stunden = 210,00 €/Kappungsgrenze
Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 3

Hortkinder

Betreuungszeit 4 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen (Netto)	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	€		Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €	Monatbeitrag €
bis	7.500,99		13	13	13	13
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,20%	14	13	13	13
bis	12.500,99	2,20%	23	21	16	13
von	12.501,00	2,40%	25	23	18	13
bis	17.500,99	2,40%	35	32	25	18
von	17.501,00	2,60%	38	34	27	19
bis	22.500,99	2,60%	49	44	34	24
von	22.501,00	2,80%	53	47	37	26
bis	27.500,99	2,80%	64	58	45	32
von	27.501,00	3,00%	69	62	48	34
bis	32.500,99	3,00%	81	73	57	41
von	32.501,00	3,20%	87	78	61	43
bis	37.500,99	3,20%	100	90	70	50
von	37.501,00	3,40%	106	96	74	53
bis	42.500,99	3,40%	120	108	84	60
von	42.501,00	3,60%	128	115	89	64
bis	47.500,99	3,60%	142	127	99	71
von	47.501,00	3,80%	150	135	105	75
bis	52.500,99	3,80%	166	149	116	83
von	52.501,00	4,00%	175	157	122	87
ab	57.500,99	4,00%	HS 190	171	134	46

Höchstsat bis 4 Stunden = 190,00 €/Kappungsgrenze

Höchstsat über 4 Stunden = 200,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde für die Friedhöfe Garzau, Kienbaum und Werder

Stand: November 2017 – gültig ab 1.12.2017

Nutzungszeit: 25 Jahre Ruhefrist

Nutzungsgebühren (inkl. Bewirtschaftungskosten):

Erd-Reihengrabstätte	einzeln	600,- €
	doppelt	1.100,- €
Urnengrabstätte		350,- €
Anonyme Urnengrabstätte		250,- €
Kindergrabstätte (20 Jahre Ruhefrist)		280,- €
Pflegefreie Urnengrabstelle für Grabplatte		420,- €
Pflegefreie Erdreihengrabstätte		1.000,- €

Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:

Einzelgrabstätte		24,- €
Doppelgrabstätte		44,- €
Urnengrabstätte		14,- €
Kindergrabstätte		14,- €

Verlängerungszeit: Die Verlängerung erfolgt wahlweise für 5 oder 10 Jahre.Bewirtschaftungskosten: für bestehende Verträge

Erdgrabstätte pro Jahr		13,75 €
Urnengrabstätte pro Jahr		8,25 €
Nutzung der Kirche oder Friedhofshalle		120,- €
<i>(Nutzung der Friedhofshalle in Kienbaum derzeit nicht möglich)</i>		
Verwaltungsgebühren		5,- €

Gebühr für das Aufstellen von Grabmalen (Genehmigung)

für stehende Grabmäler	bis 0,55 m Breite		60,- €
	bis 0,80 m Breite		100,- €
	bis 1,60 m Breite		150,- €
für liegende Grabsteine	bis 0,50 m ² Größe		30,- €
	bis 1,00 m ² Größe		70,- €

Gebühr für das Herstellen der Fundamente (Genehmigung)

bis 0,80 m x 0,25 m		30,- €
bis 1,50 m x 0,25 m		60,- €
bis 2,00 m x 0,25 m		120,- €

Entfernen von Grabmalen durch die Kirchengemeinde

Einzelstelle		175,- - 220,- €
Mehrfachstelle		200,- - 250,- €
Urnestelle		60,- - 175 €

Um- und Ausbettung

innerhalb des Friedhofs	Sarg		50,- €
	Urne		20,- €
außerhalb des Friedhofs	Sarg		30,- €
	Urne		10,- €

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Amt Märkische Schweiz

Anmeldung der Schulanfänger 2018

Kinder, die bis zum 30.09.2018 das sechste Lebensjahr vollenden, sind schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in die Schule vorfristig aufgenommen werden.

Erneut anzumelden sind Kinder, die im Jahr 2017 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Informationen zur Aufnahme erteilt die jeweils zuständige Grundschule.

Die Anmeldung der Schulanfänger wird an folgenden Tagen durchgeführt (oder nach telefonischer Absprache):

Grundschulbezirk Rehfelde

Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42

Tel.: 033435/211

Sonntag, 17.02.2018 von 08:00 – 13:00 Uhr

Grundschulbezirk Buckow (Märkische Schweiz)

Grundschule „Bertolt-Brecht“, Weinbergsweg 17

Tel.: 033433/203

Montag, 29.01.2018 von 12:30 – 18:00 Uhr

Dienstag, 30.01.2018 von 13:30 – 18:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung das anzumeldende Kind, die Geburtsurkunde des Kindes sowie Ihren Personalausweis mit.

Weiterhin besteht Nachweispflicht zu folgenden Sachverhalten:

1. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg;
2. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs;
3. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung.
4. Nachweis über Sorgerecht bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften

Wenn Sie Ihr Kind in einer anderen als der zuständigen Schule einschulen wollen, können Sie nach erfolgter Anmeldung in der zuständigen Schule einen Antrag an das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) stellen.

Das erforderliche Staatliche Schulamt erhalten Sie in der zuständigen Schule. Sofern Sie Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, müssen Sie das der für Sie zuständigen Schule bei der Anmeldung mitteilen.

Böttche
Amtsdirektor

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	26ziger Herrenrad Fabrikat: Rabeneick	Rehfelde, Schlagweg	12.10.2017

Der Eigentümer der Fundsache wird gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433 659-34 zu melden.

Sitzungstermine im Dezember

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin (in Garzin)	04.12.2017	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiedersdorf	05.12.2017	19:00 Uhr
Gemeinsamer Bau- und Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	06.12.2017	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (in Bollersdorf)	11.12.2017	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	13.12.2017	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	14.12.2017	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf	19.12.2017	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **21.12.2017**. Beiträge können bis zum **08.12.2017** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

17. BUCKOWER WEIHNACHTSMARKT
Rund um den Mühlenplatz am Kino
9. und 10. Dezember 2017
Samstag 13:00 - 20:00 Uhr
Sonntag 13:00 - 18:00 Uhr
Kunst-Handwerk, Kulinarisches, viele Geschenke... und der Buckower Weihnachtsmann!
 Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 Sebastian-Kneipp-Weg 1 • 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Telefon: 033433 / 659-82 / -83 • www.maerkischeschweiz.eu

Einladung zum Weihnachtsliedersingen mit Drehorgelbegleitung am 15. Dezember, ca 16 bis 18 Uhr

Am Ortseingang von Buckow (Fischerberg 2) steht in der Weihnachtszeit ein Märchenbaum, liebevoll geschmückt von Familie Zwerschke. Unzählige Sterne leuchten in seinem Geäst. Unter diesem Baum wollen wir wenn es dunkel wird gemeinsam Weihnachtslieder singen - begleitet von Claudia und Günter Beator mit ihrer Drehorgel.

Jeder ist eingeladen. Bitte bringen Sie ein Windlicht mit Kerze (oder Taschenlampe) zum Beleuchten des Liedblattes mit. Und wenn Sie mögen auch eine Tasse. Denn es soll Glühwein geben mit und/oder ohne Alkohol auf der Feuereschale, zubereitet von Steffi Martins (Buckower Köstlichkeiten) gegen Spende. Auch was Sie selbst mitbringen möchten, ist willkommen. Gerne auch ein Lied, Gedicht oder eine Weihnachtsgeschichte zum Vorlesen.

„Ein Licht geht uns auf in der Dunkelheit, durchbricht die Nacht und erhellt die Zeit“ Eckart Bücken 1986

Wenn Sie mit dem Auto kommen, parken Sie bitte auf dem Parkplatz Fischerberg neben der Jugendherberge.



Das Foto vom Sternenbaum 2016 knipste Andreas Jautze.

Johanna Wirth (Initiatorin)

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

In Zeiten, in denen nur noch von Gewinn und Verlust gesprochen wird, sollten wir in unserer Erinnerung blättern und uns der schönen, guten, emotionalen und wichtigen, aber auch der schmerzlichen, kritischen, nicht so guten Momente im Leben bewusst werden. Wahre Ideale des Lebens, Tugenden des Daseins, Rechte und Pflichten, das Aufwachen der Kinder, die Freuden in der Familie, Disziplin und freiwilliger Einsatz für andere sollten der Maßstab unseres Handelns bleiben.

Erinnern wir uns doch der Grünen, wie der Diamantenen Hochzeit, der Schuleinführung und des Treffens zu „50 Jahre Abitur“, der preiswerten Kinderferienlager sowie des Urlaubs beim FDGB und jetzt am Mittelmeer, an die erste Wohnung der Familie und an den Einzug ins eigene Haus, der Arbeit in den Betrieben mit guter Gemeinschaftsverpflegung und jetzt auf einer Ölplattform in der Ostsee, an die Freuden bei der Geburt der Kinder und auch an die Trauer beim Abschied auf dem Friedhof, der Vollbeschäftigung mit all den Problemfällen und der massenhaften Arbeitslosigkeit mit den sozialen Auffangnetzen, an die damaligen Arbeitskollektive und an die heutigen Teams, an die Feste mit viel Tanz und an die Prügeleien um die Mädchen des Nachbardorfes oder auch an den Rollator auf dem Oktoberfest.

Lassen Sie uns aus diesen Gedanken schöpfen und Neues entwickeln sowie Bewährtes erhalten, die Zukunft modern gestalten, ohne die guten Tradi-

tionen zu vernachlässigen. Mit dem beschlossenen Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2018, mit einem Gesamtvolumen von fast acht Millionen Euro, werden wir auch die freiwilligen Aufgaben, wie unsere Heimatstube, die Bibliothek, den Tourismuspavillon, die Vereinsförderung und die Unterstützung der großen gemeindlichen Feste finanzieren können. Schwerpunkte sind aber die Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Kita Fuchsbau mit den dazugehörigen Außenanlagen, die Straßenbeleuchtung und der Gehweg in Rehfelde Dorf sowie die Instandsetzung und der Ausbau unserer Straßen.

Versuchen wir bei jeder Frage und jedem Problem zuerst das Gute, das Positive zu sehen und aussprechen, um erst danach das weniger Gute, das Schlechte anzusprechen und zu kritisieren. Zerstreiten wir nicht traditionell Entstandenes, sorgen wir uns um engagierte und tatkräftige Nachfolger für so manche Aufgabe in der Zukunft.

In einer verrückten Welt, in der Vereinfachung, Intoleranz, Nationalismus und Egoismus im Populismus schön verpackt so viel Zustimmung finden, braucht es Menschen, die die Ideale des Friedens, einer sozialen Gesellschaft und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Dorf, im Wohngebiet, mit Nachbarn sowie in der eigenen Familie achten und danach leben.

Kümmern wir uns, stellen wir uns dem menschlichen Zusammenleben.

Reiner Donath

Rehfelder Herbst 2017

Die BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V. dankt ganz herzlich allen Organisatoren, allen Helfern, allen Ausstellern, ob Hobby Künstler oder Trödlern, dem Duo PianLola, unseren polnischen Freunden, den vielen Kuchenbäckern sowie unseren finanziellen Unterstützern: Der Sparkasse Hennickendorf, unserer Gemeinde Rehfelde und unserem BGR Mitglied und stellvertretende Bürgermeisterin Heidrun Mora und dem Team der Linde, deren Unterstützung wie immer beispielhaft war.

Unser Rehfelder Herbst 2017 begann auch in diesem Jahr mit einer Abendveranstaltung im Gasthaus „Zur alten Linde“.

Das Duo PianLola, Chansontheater mit Berliner Schnauze bot uns eine wunderbare Mischung aus Berliner Kabarett und argentinischem Tango und begeisterte die Gäste mit ihrer Darbietung.

Da zu dieser Abendveranstaltung auch das Schlachtfest vom Gasthaus „Zur alten Linde“ eingebettet war, konnten sich die Gäste nicht nur vom Team der Linde Speisen der deftigen Art empfehlen lassen, sondern sie genossen auch das servierte Essen nach Herzenslust.

Der Abend klang gemütlich aus und wer wollte schwang sogar das Tanzbein.

Am Sonntag zum Hobby- und Trödelmarkt waren 18 Aussteller mit einer Vielfalt präsent die dafür sorgten, dass der Besucherstrom erst in den frühen Nachmittagsstunden abebbte.

Besonders freute uns, dass unsere polnischen Freunde den weiten Weg wieder auf sich nahmen und auch in diesem Jahr mit ihrem „Weihnachtsstand“ unsere Veranstaltung bereicherten.

Den Kindern gefielen wieder besonders die „Figuren“ Luftballons und als sie diese dann sogar geschenkt bekamen strahlten die Augen umso größer.

Erstmalig bereitete die BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V. eine Tombola vor. Alle Preise als Geschenk verpackt, erweckten natürlich die Neugier unserer Gäste in der ausverkauften Linde zur Abendveranstaltung am 04. November und am nächsten Tag bei unseren Ausstellern und Gästen.

Der Erlös von 200,- € wurde am 08. November an Frau Annemarie Rettig und Frau Heide von Bockelberg für die Kinder von Gomel bei Tschernobyl übergeben.

Wir, die BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V. sagen allen Genannten noch einmal ganz herzlichen Dank und wünschen ihnen auf diesem Weg eine schönes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2018 gute Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen und freuen uns auf ein herzliches Wiedersehen zum Rehfelder Herbst am 03. und 04. November 2018.

Undine Herlinger

Vorsitzende BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V.



**Rehfelder
Weihnachtssingen**

23. Dezember
ab 16 Uhr auf dem
Sportplatz Rehfelde

* Verkaufsstände
* Essen und Getränke

Eine gemeinsame Veranstaltung von:




Weihnachtskonzert
des Rehfelder Sängerkreises

17. Dezember 2017
um 16.30 Uhr
in der Kirche Werder

Ab 16.00 Uhr Weihnachtsbasar
Glühwein, Kinderpunsch, Bratwurst, Knabbereien

Mit den Umsätzen und Spenden
unterstützen wir die Erholungsaktion
„Kinder von Tschernobyl“
des Aktionskreises evangelischer Kirchengemeinden



RSK e.V. Tel. 033435 76222

Rehfelder Sängerkreis

(PJ) Der Rehfelder Sängerkreis lädt Sie recht herzlich zum traditionellen Weihnachtskonzert am 3. Advent (17.12.2017), 16:30 Uhr in die Kirche Werder ein. Mit diesem Konzert beschließen wir ein abwechslungsreiches, mit Höhepunkten vollgepacktes Konzertjahr anlässlich unserer 30-jährigen Gründung. Das Weihnachtskonzert bildet immer den Höhepunkt eines Chorjahres. So verwundert es nicht, dass seit September unsere Proben darauf konzentriert sind. Für unsere treue Hörerschaft, für Freunde, Neugierige und alle, die sich mit den traditionellen Weihnachtsliedern auf die Festtage einstimmen wollen, gestalten wir gemeinsam mit Streichern unser Konzert.

In gewohnter Art und Weise wird das Flair dieser schönen Feldsteinkirche, die weihnachtliche Ausschmückung, der Duft von Bratwurst und Glühwein Sie ganz gewiss in eine festliche, vorweihnachtliche Stimmung versetzen.

Genießen Sie mit uns diese Konzertsstunde am 3. Advent.

Unterstützen Sie tatkräftig den vom Chor seit dem Jahre 2000 gepflegten Benefizgedanken dieses Konzertes. Alle Umsätze an diesem Nachmittag werden für die Ferienaktion „Kinder von Tschernobyl“ gespendet.

Ihr Rehfelder Sängerkreis e.V.

Rehfelder Dorfgängerverein anno 1247 e.V.

**Das war das 10. Erntedankfest in Rehfelde Dorf –
ein Anhang zur Nachlese**

Zur Vervollständigung unserer Nachlese möchten wir den Sponsoren, den Teilnehmern der Traktorenparade und für die Vorführung alter Landtechnik und Stationärmotoren ausdrücklich Dank sagen.

Unsere Sponsoren:

- Gemeinde Rehfelde
- Jagdgenossenschaft Rehfelde
- Autohof Rehfelde GmbH
- Harald Haube
- E.DIS Netz GmbH
- Denker & Wulf AG
- Sparkasse MOL
- EWE Aktiengesellschaft
- Dirk Wittchen, Autoverleih DIWI
- Michael Henschke, Meisterbetrieb für Karosserie- und Fahrzeugbau
- Manuela Undine Schmutz, Allianz Generalvertretung
- Dr. med. Anette Gohlke
- Frank Firchow
- Frank Schumann, Fahrschule
- Norbert Mahler, Sargfabrikation
- Angelika Blänkner
- Detlef Schmidt
- M. Wenzel, Blumen und Kranzbinderei
- Frau Lau
- Frau Eggert

Teilnehmer der Traktorparade:

Nr.	Name	Typ	Ort
1	Hr.Lange	RS 04	Rehfelde
2	Hr.Grüning	Rasentrac	Rehfelde
3	Fr.Lange	International D217	Rehfelde
4	Hr.Thürling	Lanz Bulldoc	Garzin
5	Fr.Thürling	Normag – Zorge	Garzin
6	Hr.Sellenthin	Eicher	Garzau/Anitz
7	Hr.Weick	Same	Garzin
8	Hr.Thürling	Fendt-Farmer	Garzin

Nr.	Name	Typ	Ort
9	Fr.Albrecht	Hanomag	Rehfelde
10	Hr.Albrecht	RS 04	Rehfelde
11	Hr.Heidebrig	Güldner	Grunow
12	Hr.Schmidt	Deutz Bj.36	Garzin
13	Hr.Stiegemann	MTS80	Garzau
14	Hr.Stiegemann	Rasentrac	Garzau
15	Hr.Kubicki	FAMO	Rehfelde
16	Hr.Richert	Pionier	Wriezen
17	Hr.Zorn	Primus	Rehfelde
18	Hr.Schröter	Deutz 11	Rehfelde
19	Hr.Manke	FAMO	Berlin
20	Hr.Nitsche	Deutz D25	Berlin
21	Hr.Emmerich,D.	Svoboda	Rehfelde
22	Hr.Gottschalk	Famulus	Rehfelde
23	Hr.Emmerich	RS 04	Rehfelde
24	Hr.Emmerich,R.	IHC 33	Rehfelde
25	Hr.Zülke	Pionier	Bad Freienwalde
26	Hr.Zorn,R.	Deutz D15	Rehfelde
27	Fr.Schulz	Eicher	Hohenstein
28	Hr.Venz	Deutz D30	Rehfelde
29	Hr.Venz	Deutz F1L 612	Rehfelde
30	Hr.Matzner	Mercedes LF 8	Berlin
31	Hr.Hinz	John Deere	Rehfelde
32	Hr.Herzog	RS 09	Rehfelde
33	Hr.Matthes	Deutz D30	Rehfelde
34	Dorfangerverein	KLF B1000	Rehfelde
35	Kubicki, C.	RS 04 +Stationärmotore	Rehfelde
36	FFW Zinndorf	Lanz Bulldoc	Zinndorf
37	FFW Zinndorf	MTS52 -Löschzug alt	Zinndorf

Im Auftrag des Vorstandes gez. Christa Dolch

Gottesdienstübersicht:

- So 03.12.** 14:00 Uhr Adventfeier Rehaklinik Buckow, Lindenstraße 68
- Do 07.12.** 19:00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- So 10.12.** 10:00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Di 12.12.** 15:00 Uhr Seniorenkreis Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Do 14.12.** 19:00 Uhr Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
- So 17.12.** 10:00 Uhr Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
- Do 21.12.** 19:00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- So 24.12.** 16:00 Uhr Christvesper Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Mo 25.12.** 10:00 Uhr Festgottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
- So 31.12.** 10:00 Uhr Gottesdienst Hermersdorf, Begegnungszentrum

Waldsiefersdorf



Waldsiefersdorfer Winter Seminar

„Selbst wenn alle Fachleute einer Meinung sind, können sie sehr wohl im Irrtum sein.“

Bernhard A. W. Russell

Warum? Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft:
Geschichte und Gegenwart - Natur und Mensch - Gesellschaft und Individuum.
Wir erweitern Horizonte.

Wer? Fachleute mit Waldsiefersdorfern und Gästen
Wann? Monatlich von Oktober bis März, wenn die Abende länger sind und die
Köpfe frei für Neues und Altes, jeweils 19 Uhr

Wo? Kultur- und Bürgersaal im WaldKauTZ in Waldsiefersdorf
Wie? Ein Einführungsvortrag, Fragen und Antworten, Dialoge und Ideen rund
um das Thema und Naheliegendes

Achtung! Start der Veranstaltungsreihe in diesem Jahr im November.



Donnerstag, 09. November 2017

Christian Wuttke und Klaus Hühnske,
Berlin, Museumsbahn Buckower Kleinbahn e.V. Buckow
Die Buckower Kleinbahn im Wandel der Zeit



Donnerstag, 07. Dezember 2017

Seeland Oder-Spree e.V., Tourismusverband für die Landkreise Märkisch-Oderland,
Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder)
Das Seeland Oder-Spree als touristische Region



Donnerstag, 11. Januar 2018

Dr. Othfried Schröck,
Waldsiefersdorf
Das Rote Kreuz einmal anders - Zu Besuch bei Fortstechern, Lebensrettern,
Zöglingen, Wandernarbeitern, Gummizüchtern und kalten Kriegen



Donnerstag, 08. Februar 2018

Prof. Dr. Katharina Helmig
ZALF Müncheberg mbH (beruflich Waldsiefersdorf)
Nachhaltige Entwicklung: die Agenda 2030, die Brandenburg
Nachhaltigkeitsstrategie, und was haben wir damit zu tun



Donnerstag, 08. März 2018

Gerd Häsel,
Steinberg, OT Torhaus
Antennenvielfalt durch Beweidung

Eine Vortragsreihe veranstaltet durch die Gemeinde Waldsiefersdorf
Betriebskostenzuschuss: 2,50 €, Auszubildende und Schüler ab 16 Jahre, Studenten und Senioren 2 €

Allgemeine Informationen

6. Eggersdorfer Silvesterlauf

Datum: Sonntag, 31. Dezember 2017
Ort: Eggersdorfer Siedlung (bei Müncheberg)
Flugplatz
Treff: 10:45 Uhr
START: 11:00 Uhr

vor der Gaststätte „Fliegende Kiste“
am Eggersdorfer Flugplatz

Strecken: - 750 m Schnupperlauf oder
2,0 km oder 4,0 km oder 6,7 km
- für alle Bewegungsinteressierte (Kinder/
Jugendliche/Frauen/Männer)
- für Läufer, Nordic Walker, Wanderer
- auf flachem Rasen- und Waldboden



Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko, eigene Verantwortung und ist gebührenfrei.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.

Anschließend geselliges Beisammensein am Lagerfeuer mit Pfannkuchen und Glühwein.



PRESSEMITTEILUNG

Bamberg, 23.10.2017

WEITERBILDUNG UND FLEXIBILITÄT

DEB BIETET FERNLEHRGÄNGE FÜR DEN FACHBEREICH PÄDAGOGIK AN

BAMBERG

Erzieher sind gefragt. Wer in dem Beruf arbeiten möchte, hat gute Jobchancen. Eine solide Ausbildung ist dafür das A und O. Wer auf Dauer Erfolg haben will, sollte auf regelmäßige Weiterbildung achten. Neben dem Beruf ist das oft schwer. Am besten eignen sich dafür Angebote, die Teilnehmern Flexibilität ermöglichen.

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) bietet im Bereich Pädagogik verschiedene Fernlehrgänge an und reagiert damit auf die Bedürfnisse der Fachkräfte. Lernort und Lernzeit können individuell bestimmt werden. Alle Fernlehrgänge sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) fachlich geprüft und zugelassen. Interessierte können sich zu Beginn jedes Monats für die Fernlehrgänge anmelden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks bestätigt.

Die Themen sind vielfältig, von den „Grundlagen der Entwicklung und der Entwicklungsförderung“ über die „Grundlagen der pädagogischen Beziehungsgestaltung“ bis zu „Rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der (sozial)pädagogischen Arbeit“. Die Fernlehrgänge sind ohne Präsenzphase konzipiert. Je nach Umfang des Fernlehrgangs erhalten die Teilnehmer im Abstand von 5 bis 6 Wochen Lehrbriefe, die sie bearbeiten müssen.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK,
gemeinnützige GmbH
Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung

Pöddorfer Straße 81
96052 Bamberg

TEL +49(0)9 51|9 15 55-72
FAX +49(0)9 51|9 15 55-46

MAIL anfrage@deb-gruppe.org
WEB www.deb.de
FB www.facebook.com/DEBGruppe

Zwillinge – Glück im Doppelpack: Elternbrief 2 – 2 Monate



Sie sind gleich zweifache Eltern geworden? Doppelten Glückwunsch, denn Ihre Babys sind etwas ganz Besonderes: Nur etwa 16 von 1000 Geburten sind Zwillingengeburt. Das „doppelte Glück“ stellt Eltern aber auch vor die Herausforderung, für zwei Säuglinge gleichzeitig da zu sein. Manches, was bei einem Kind problemlos geht, ist bei zweien nicht so einfach – Füttern nach Bedarf etwa oder das wohlverdiente Nickerchen, wenn das Baby tagsüber ebenfalls schläft. Doch mit der Zeit und einer guten Organisation werden Sie Ihren Alltag in den Griff bekommen und Ihre eigene Routine entwickeln.

- Auch wenn Säuglinge natürlich noch keinen festen Rhythmus haben: Versuchen Sie, einen Arbeits- und Ruheplan zu erstellen, um Ihren Tag zu strukturieren. Wenn möglich: Füttern Sie beide Zwillinge, auch wenn vielleicht nur einer Hunger hat. Bereiten Sie so viel wie möglich vor, wenn gerade Zeit dazu ist.
- Um beide Babys gleichzeitig zu füttern – egal ob an der Brust oder mit der Flasche – bedarf es einiger Übung. Wenn Ihnen das noch nicht gelingt, können Sie den wartenden Zwilling recht gut in einer Wippe beruhigen, bis er an der Reihe ist.
- Netzwerke sind für alle Eltern wichtig – für Zwillingeltern ganz besonders. Holen Sie sich Unterstützung, spannen Sie Freunde, Verwandte und Besucher ein. Wie wäre es zum Beispiel, wenn jeder, der zu Besuch kommt, etwas für Sie zu Essen mitbringt?

Eine vernünftige Aufgabenverteilung ist für Zwillingeltern besonders wichtig. Sprechen Sie sich ab, wer welche Arbeiten übernimmt. Und versuchen Sie es so zu organisieren, dass jeder auch mal Zeit für sich hat.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

DEZEMBER 2017

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 17.11.2017

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

01.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"Feuerzangenbowle"	Mit Lothar Wolf, Tel. 033433 55633
02.12.2017 15:30 Uhr	Neuhardenberg, Schloss, Großer Saal	Das unbekannte Meisterwerk	Ulrich Noethen liest Honoré de Balzac. Tel. 033476 600750
02.12.2017 16:00 Uhr	Rehfelde, Feuerwehrgerätehaus	Lichterfest der Feuerwehr Rehfelde	Mit Weihnachtskorso der geschmückten Feuerwehren, Adventsbasteln, Bratwurst, Glühwein und vieles mehr, der Weihnachtsmann schaut auch vorbei, Tel. 033435 232
02.12.2017 16:00 Uhr	Buckow, Feuerwehrgerätehaus, Berliner Straße	Weihnachtsbaumaufstellen	Für das leibliche Wohl ist gesorgt und der Weihnachtsmann kommt auch vorbei.
02.12.2017 ab 14:00 Uhr	Hasenholz, An der Kirche	Hasenholzer Weihnachtsmarkt	
02.12.2017 ab 15:00 Uhr	Bollersdorf, Kita	Bollersdorfer Weihnachtsmarkt	Auf dem Gelände der Kita Bollersdorf, Tel. 033433 57041
05.12.2017 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Spielen bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76416
05.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Pagoden und goldene Stupas in Myanmar"	Vortrag der URANIA MOL mit Dr. Ing. Rößner, Tel. 033433 550
07.12.2017 19:00 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck- Straße 23	Waldsiedersdorfer Winterseminar	"Das Seenland Oder-Spree als touristische Region" - Vortrag von und mit dem Tourismusverband Seenland Oder-Spree e.V., Tel. 033433 157782
08.12.2017 bis 09.12.2017 14:00 - 19:00 Uhr	Müncheberg, Auf dem Marktplatz	Müncheberger Weihnachtsmarkt	Unter dem Tannenbaum auf dem Marktplatz mit Bastelstrecke, Händlermeile, Weihnachtsbaumverkauf, Musik und gastronomische Versorgung. Tel. 033432 89412
09.12.2017 bis 10.12.2017 ab 13:00 Uhr	Buckow, Mühlenplatz, Wriezener Straße	17. Buckower Weihnachtsmarkt	Mit Kunsthandwerk, Geschenkideen, Besuch vom Weihnachtsmann, Musik, Basteln für die Kinder, Kulinarischem uvm., Tel. 033433 65982
10.12.2017 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst- Thälmann-Straße 52	Weihnachtskonzert des Knabenchors der Singakademie Frankfurt/Oder	Adventskonzert mit Kaffee und Kuchen, Tel. 033432 72806
10.12.2017 14:30 Uhr	Rehfelde, Gasthaus "Zur Alten Linde", Bahnhofstraße 23	Seniorenweihnachtsfeier in Rehfelde	Tel. 033435 76416

10.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"...rund um Weihnachten" - Vortrag	Ein Dia-Ton Vortrag des Opersängers und Bildjournalisten Thomas W. Mücke und seiner Frau Nina. Tel. 033433 55633
10.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Klangkonzert	Marius Jünemann lädt zum Lauschen und Träumen ein. Er spielt besondere archaische Instrumente, wie das Didgeridoo. Der Klangpädagoge lässt die Musik aus dem Moment entstehen und zaubert eine besondere Atmosphäre. Eintritt nach Selbsteinschätzung, Tel. 033433 539004
10.12.2017 15:00 Uhr	Prötzel, Dorfkirche	Swingin Christmas	Weihnachtliches von und mit den Sundaysingers (MOL) und den Unerhörten (Berlin)
11.12.2017 ab 9:00 Uhr	Trebnitz, Schloss Trebnitz, Platz der Jugend 6	Besser Essen in Märkisch-Oderland	Auftaktveranstaltung der lokalen Tafelrunde zum Thema Schulverpflegung, die in der Region den Austausch zw. den unterschiedlichen Akteuren fördert und somit Qualitätsverbesserungen in der Schulverpflegung und deren Rahmenbedingungen unterstützen. Tel. 03346 2015873
12.12.2017 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim, Tel. 033435 76607
12.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Vom Pazifik in die Wüste im Südwesten der USA"	Vortrag der URANIA MOL mit Dr. Zimmermann, Tel. 033433 550
15.12.2017 18:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Weihnachtssingen im Sinneswandel	Oh, Sie glänzen - Zusatzkonzert zum Weihnachtssingen im Sinneswandel - Bekannte und neue Lieder rund um das Fest, verbunden durch sinnige, heiter Geschichten - ein gemütlich, stressfreies Einsingen vor den hektischen Tagen. Gut leserliche Texte gibt es am Einlass. 15 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 5671314 ... und die Hausschuhe nicht vergessen.
15.12.2017 16:00 Uhr	Buckow, Fischerberg 2	Weihnachtsliedersingen unterm Märchenbaum	Gemeinsames Weihnachtsliedersingen unterm Märchenbaum mit Drehorgelbegleitung und Glühwein. Tel. 033433 56014
16.12.2017 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	OH, Sie glänzen - Weihnachtssingen im Sinneswandel	Scarlett Ó und Jürgen Ehle singen für und mit dem Publikum. Bekannte und neue Lieder rund um das Fest, verbunden durch hinter sinnige, heitere Geschichten - ein gemütlichen, stressfreies Einsingen vor den hektischen Tagen. 15 € p.P. Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 5671314...und die Hausschuhe nicht vergessen.
16.12.2017 13:00 Uhr	Waldsiefersdorf, WaldKAuTz, Wilhelm-Pieck-Str. 23	12. Waldsiefersdorfer Weihnachtsfest	Kleiner Weihnachtsmarkt mit Besuch von der Weihnachtsmannfrau, Geschenkideen, Kulinarisches uvm., Tel. 033433 157782
17.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzertante Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Programm der "Fantasia Guitars" mit Mario Malack und Christoff Schill, Tel. 033433 55630
17.12.2017 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortrag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
17.12.2017 ab 16:00 Uhr	Werder, Kirche, Alt Werder 3	Benefiz - Weihnachtskonzert des Rehfelder Sängerkreises	Konzert zugunsten der Kinder von Tschernobyl mit kleinen Weihnachtsmarkt, Glühwein, Kinderpunsch, Gebäck, Handarbeiten uvm.

			Tel. 033435 76222
17.12.2017 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Jesus macht nicht mehr mit	Lieder und Geschichten von unten und oben, von Himmel und Erde, die Weihnachten betrachten - fußend auf der Titelgeschichte von Wolfgang Borchert. Mit Gina Pietsch und Dietmar Ungerank. 15 € p.P. Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 5671314...und die Hausschuhe nicht vergessen.
19.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Indien - das glorreiche Erbe der Mogulkaiser"	Vortrag der URANIA MOL mit H. Neumann, Tel. 033433 550
23.12.2017 16:00 Uhr	Rehfelde, Sportplatz, Elsholzstraße	Rehfelder Weihnachtssingen mit kleinem Markt	Weihnachtssingen für Groß und Klein, Jung und Alt mit kleinem Weihnachtsmarkt und kulinarischen Köstlichkeiten. Tel. 033435 709062
24.12.2017 11:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Am Wasserturm, Kindermannstraße	Weihnachtsturmbasen in Waldsiefersdorf	Mit den Blasorchester Buckow-Waldsiefersdorf und Glühwein, Tel. 033433 157782
24.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"Der Weihnachtsmann in der Lumpenkiste"	Gedichte und Lieder zur Weihnachtszeit zum Zuhören und Mitsingen mit Johanna Arndt, Tel. 033433 55633
26.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Bergbautraditionen und Weihnachtsschnitzerei - Markenzeichen des Erzgebirges"	Vortrag der URANIA MOL mit A. Michl, Tel. 033433 550
29.12.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"..tschüss und winke, winke"	Petra Quermann erinnert an ihren Vater Heinz Quermann. Sie plaudert aus dem Privaten, kleinen Geheimnissen und schönen Erinnerungen auf und hinter der Bühne ihres "Pachinos", Tel. 033433 55633
31.12.2017 10:45 Uhr	Eggersdorf (b. Müncheberg), Gaststätte "Fliegende Kiste", Am Flugplatz 4	Eggersdorfer Silvesterlauf	2 km, 4 km und 7 km lange Strecken - Start auf eigene Verantwortung, Tel. 033432 70979
31.12.2017 24:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Am Wasserturm, Kindermannstraße	Wir begrüßen des Neue Jahr!	Tel. 033433 157782

Kurse/Workshops

01.12.2017 14:00 - 18:00 Uhr	Batzlow, Urticahof, Constanze Buxler, Lindenallee 17	Weihnachtsdekoration aus Filz	Bezaubernde Filzblüten, Sterne uvm. in Kränzen, als Tischdekoration und als Weihnachtsschmuck, kleine Geschenke aus Filz werden entstehen. Anmeldung erwünscht, 35 € p.P., ermäßigt 15 €, Tel. 033437 89695
02.12.2017 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
04.12.2017 19:30 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha - Yoga	Kurs immer montags und jetzt auch mittwochs mit Barbara Fichtmueller, Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 8030219
05.12.2017 ab 18:45 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Orientalischer Tanz ist für Frauen jeden Alters geeignet, Voraussetzung ist nur der Spaß und Freude an der Musik und der Bewegung. Kurs immer dienstags, Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 354568

07.12.2017 18:30 Uhr	Buckow, Saal Haus am Abendrothsee, Berliner Straße 40	Qigong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Kurs immer donnerstags mit Thomas Hoyer, Tel. 033433 57309
06.12.2017 19:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags mit Reinhard Uch. Anmeldung erwünscht, Tel. 01520 9243930
06.12.2017 16:00 - 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Playback Theaterkurs für Kinder	Kurs immer mittwochs mit Doreen Schindler, Anmeldung erwünscht, Tel. 0176 68342436
07.12.2017 18:00 & 20:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Villa Marie, Seestraße 6	Tri Yoga Flows - Tauche ein in den Flow	Kurs, immer donnerstags, mit Juliane Haas. Der Einstieg ist jeder Zeit möglich. Anmeldung erwünscht. Weitere Termine: 14.12., 21.12., 28.12. , Tel. 0151 58974513
07.12.2017 08:30 - 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezenerstr. 28	Morgenyoga	Kurs immer donnerstags mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 8332065

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis Anfang Januar 2018	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	„Bilder von der Märchenwiese“	Malerei von Barbara Störmer und Elke Wilke Tel. 033433 65982
Bis 02.01.2018 2018	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	„Späte Impressionen“	Bilder von Hans Eichenberg, Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Bis 07.01.2018	Rehfelde, Tourismus pavillon, Bahnstraße 1 c	„Sichtweisen“	Papiercollagen von Sigrid Münter aus Rehfelde, Tel. 033435 709062
Geöffnet: Di - Fr.: 10 - 15 Uhr, Sa 10 - 14 Uhr	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Tel. 033433 157782
Bis 04.02.2018	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Straße 52	„Alles hinter Glas“	Hinterglasmalerei von Astrid Germo, Tel. 033432 72806



Hautpflege für Gesicht und Körper Massagen • Fußpflege

Margit Kowitz

Markt 6b · 15344 Strausberg
Telefon 03341 3 03 07 57

Erholung für Haut und Seele

Feuchtigkeits-Gesichtsbehandlung mit Meeresextrakt und Hyaluron

Anzeige

Weihnachtsbäume zum Selberschlagen

Der Verkauf findet vom 1. Dezember, durchgängig bis zum 23. Dezember, von 09.00 bis 16.00 Uhr statt. Am 02. und 03. Dezember ist eine Versorgung gewährleistet. Einen gemütlichen Weihnachtsmarkt haben wir für den 09./ 10./ 16. und 17. Dezember in unserer beheizten Halle organisiert. An diesen Tagen werden Sie mit deftigem Imbiß, selbstgebackenem Kuchen, alkoholfreien Heiß- und Kaltgetränken und natürlich unserem bekannten Glühwein versorgt. Für Kinder gibt es eine Bastelstraße, Kinderschminken und eine gemütliche Sitzecke. Diverse Stände werden Sie in die vorweihnachtliche Zeit einstimmen.

Bis zum 17.12. können Sie Freilandgänse sowie -flügenten bei uns bestellen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen eine angenehme Adventszeit sowie ein schönes Weihnachtsfest. Ihre

Forstbaumschule F.-O. Lürssen

Gartenstr. 2 · 15518 Tempelberg

Tel.: 033 432 – 72 338

www.baumschule-luerssen.de

e-mail: luerssen-tempelberg@forstbaum.de



Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785